

Verkaufs- und Lieferbedingungen Ausgabe 10/2024

der GEFAS Safety GmbH, in der Folge kurz GEFAS genannt.

Allgemeines:

GEFAS führt sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Basis dieser unserer aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch. Hinweise des Käufers auf eigene Geschäftsbedingungen wird, sofern diese im Widerspruch stehen, hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Der Vertragsinhalt, alle sonstigen Informationen, Kundendienst, Dateninformationen, Beschwerdeerledigungen und die Geschäftssprache werden in deutscher Sprache angeboten. Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Geschäftskunden, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbetreibende, Freiberufler udgl.

Inkrafttreten des Vertrages:

Alle GEFAS Angebote und die angegebenen Lieferzeiten sind freibleibend. Ein Vertrag gilt erst mit der schriftlichen GEFAS Auftragsbestätigung als geschlossen. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Auftragsbestätigungen elektronisch erstellt und per E-Mail übermittelt werden.

Preise:

Alle GEFAS Preise verstehen sich freibleibend, zuzüglich Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, ab GEFAS eigenem oder fremden Lieferlager. Einwendungen wegen Abweichens der GEFAS Auftragsbestätigung von der Kundenbestellung müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt dieser als maßgebend gilt.

Zahlung:

Neukunden (Erstgeschäft) werden von GEFAS nur gegen Vorkasse beliefert, Ausnahmen auf Anfrage möglich. Bei bestehenden Kunden hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages sofort nach Rechnungserhalt, netto, ohne jeden Abzug, zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro angefangenen Monat, Mahnspesen sowie alle zur Verfolgung der GEFAS Ansprüche aufgelaufenen Spesen und Barauslagen, zuzüglich eventueller Kosten für eine außergerichtliche, anwaltliche Intervention zu bezahlen. Ungeachtet anderslautender Widmungserklärungen und auch bei Vorliegen der Vollstreckung eines Exekutionstitels ist GEFAS berechtigt, eingehende Geldbeträge des Kunden vorerst zur Abdeckung von Mahnspesen, Anwaltskosten, Versicherungsprämien u.a., Verzugszinsen, Kapitalforderung und zuletzt für die Tilgung des restlichen offenen Rechnungsbetrages zu verwenden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Versand:

Inland Bestellungen - Mindestlieferwert € 100,00 exkl. MwSt. - darunter Mindermengenzuschlag € 15,00 und € 9,00 Versand/Verpackungspauschale. Eine Abholung und Zahlung im GEFAS Shop, Bankomatkaassa vorhanden, ohne Zuschlag und Pauschale ist möglich. Bestellungen ab € 500,00 Nettowarenwert werden CIP Lieferadresse ausgeführt, darunter zuzüglich € 9,00 Versand/Verpackungspauschale.

EU- und Nicht-EU-Staaten Bestellungen - Mindestbestellwert € 250,00 - darunter Mindermengenzuschlag € 20,00 und tatsächlicher Versand-/Verpackungskosten.

Bestellungen ab € 500,00 Nettowarenwert erfolgen EXW zuzüglich tatsächlicher Versand-/Verpackungskosten mit bestehenden Versanddienstleistern.

Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsmäßig erfolgen sollen, damit geht die Gefahr von Beschädigungen auch gleichzeitig auf den Käufer über. GEFAS ist berechtigt bei vorliegenden Fällen die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

Elektronische Rechnungslegung:

Der Käufer ist damit einverstanden, dass Rechnungen und sämtliche Korrespondenzen elektronisch erstellt und per E-Mail übermittelt werden.

Lieferfrist:

Diese beginnen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder im Falle von Differenzen mit dem Zeitpunkt der Klärung, zu laufen, sind aber stets immer freibleibende Lieferfristen. Auch bei vereinbarten Lieferfristen haften wir nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken, bei GEFAS oder durch höhere Gewalt, Epidemien oder Kriegshandlungen, eintreten. Derartige Umstände berechtigen uns, bei längerer Dauer, auch vom Vertrag einseitig zurückzutreten, ohne dass wir aus diesem Grund dem Käufer gegenüber zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein werden. Bei Lieferverzug kann der Käufer erst nach Stellung einer Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen. Die Nachfrist muss der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein. Soweit ein Schaden nicht auf grobem Verschulden von GEFAS beruht, ist er mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden. Höhere Gewalt u.d.gl. entbindet GEFAS grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt im Betrieb von GEFAS oder in Betrieben der Vor- und Zulieferer ereignet hat. In diesem Falle ist der Käufer nicht berechtigt vom Auftrag zurückzutreten oder GEFAS für etwaige Schäden haftbar zu machen.

Beanstandung:

Beanstandungen werden nur innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang der Ware anerkannt und müssen GEFAS sofort per E-Mail bekannt gegeben werden. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Sendung führen. GEFAS hat das Recht der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung; der Käufer verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder bei unwesentlichen Mängeln Minderung des Entgeltes zu fordern. Mängelrüge bei versteckten Mängeln muss innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung angezeigt werden, widrigenfalls diese Mängel auch auf andere Weise nicht mehr geltend gemacht werden können. Gegenüber Kaufleuten gelten die gesetzlichen Regelungen. Beweispflichtig für das Vorliegen von Mängeln jeglicher Art ist der Kunde. Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht auf Grund genauer Untersuchungen im Lieferwerk erfolgen. Zu diesem Zweck sind die beanstandeten Waren spesenfrei an die von GEFAS angegebene Anschrift einzusenden, in dringenden Bedarfsfällen wird Ersatz gegen Rechnung geliefert und nach Feststellung der Ersatzpflicht Gutschrift dafür erteilt. Schadenersatz leistet GEFAS im Fall von Vorsatz und grobem Verschulden, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

Retournierung oder Umtausche:

Diese sind, nur nach vorheriger Vereinbarung und innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum, spesenfrei an GEFAS zu senden. Kostenpflichtige und nichtvereinbarte Retournierungen oder Umtausche werden nicht angenommen. Wird eine bestellte Ware, nach vorheriger Vereinbarung mit GEFAS, retourniert, werden Einlagerungskosten von 15% des Nettowarenwertes verrechnet, Originalverpackung und Unversehrtheit vorausgesetzt. Nicht-Lagerartikel, Lagerabverkäufe, Über- und Untergrößen, veredelte Ware, Sonderanfertigungen udgl. sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt:

Bei allen gelieferten Waren behält sich GEFAS das Eigentumsrecht, bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungspreises, samt Nebengebühren, sowie sämtlicher übriger offenen Forderungen, soweit diese nicht durch andere Deckungsobjekte (Eigentumsvorbehalt) gesichert sind, vor. GEFAS ist berechtigt, die Lieferung jeder bei GEFAS gekauften Ware so lange zu unterlassen, bis der Käufer seine GEFAS gegenüber bestehenden Verpflichtungen, erfüllt hat. GEFAS ist ferner berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat oder an seine Gläubiger wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs herangetreten ist. Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein noch nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern hierfür ist noch eine gesonderte Erklärung unsererseits erforderlich.

Mündlichkeit:

Bei nicht schriftlich veranlassten Änderungen und Abbestellungen trägt der Kunde das Risiko eines eventuellen - wodurch auch immer verursachten - Missverständnisses. Er hat daher keine Ersatzansprüche, wenn ein so erteilter Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird. Mündliche oder fernmündliche Zusagen von GEFAS bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort:

Ist sowohl für Leistung als auch Gegenleistung der GEFAS Firmensitz in 1160 Wien.

Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien vereinbart. GEFAS hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.